

# **AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR PERSONALVERORDNUNG (PEV)**

vom 2. April 2001

mit Änderungen Stadtratsbeschluss  
vom 15. Juli 2002

# AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR PEV VOM 5. OKTOBER 2000

(vom 2. April 2001)

## 1. ÜBERZEIT, NACHT-, SONNTAGS- UND PIKETTDIENST (ART. 38 PEV)

### Art. 1

*Voraussetzung der Überzeit*

<sup>1</sup> Als Überzeit gilt Arbeitszeit, welche über die Kompensationsmöglichkeiten der flexiblen Arbeitszeit hinaus für klar abgegrenzte Zeiten und ausserordentliche Aufträge geleistet wird. Überzeit muss durch die vorgesetzte Stelle im voraus angeordnet werden.

<sup>2</sup> Die Beschäftigung von Teilzeitangestellten über ihr Teilzeitpensum hinaus gilt bis zum Vollpensum nicht als Überzeit, sondern als normale Arbeitszeit.

### Art. 2

*Verhältnis zur flexiblen Arbeitszeit*

Schwankungen in der Arbeitsbelastung sind grundsätzlich durch sinnvolle Handhabung des Arbeitszeitreglements aufzufangen. Überzeit darf nur angeordnet werden, wenn der Arbeitsanfall die Ausgleichsmöglichkeit, welche das Arbeitszeitreglement bietet (168 Stunden im Jahr), übersteigt.

### Art. 3

*Zuständigkeit zur Anordnung*

<sup>1</sup> Die Vorgesetzten können Überzeit bis zu 20 Stunden im Kalendermonat anordnen,

- für Angestellte bis Lohnstufe 4 im Einvernehmen mit dem Personalamt,
- für Angestellte ab Lohnstufe 5 im Einvernehmen mit dem Stadtpräsidenten.

<sup>2</sup> Für Überzeit von mehr als 20 Stunden im Monat ist vorgängig die Bewilligung des Stadtrates einzuholen

### Art. 4

*Kontrolle der Überzeit*

Die vorgesetzte Stelle sorgt im Einvernehmen mit dem Personalamt für eine zweckmässige Kontrolle der Überzeit.

### Art. 5

*Ausgleich*

Überzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Der Ausgleich hat, sofern möglich, im gleichen Kalenderjahr zu erfolgen. Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Überzeit ausnahmsweise zu vergüten.

### Art. 6

*Zuschlag*

<sup>1</sup> Bei Zeitausgleich und Barvergütung wird Angestellten bis und mit Lohnstufe 4 ein Zuschlag von 25 % an Werktagen und von 50 % an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie in der Nacht ab 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr gewährt.

<sup>2</sup> Angestellte ab Lohnstufe 5 erhalten keinen Zuschlag.

<sup>3</sup> Der Stundensatz für die Vergütung beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden 1/2184 der Jahresbesoldung.

## Art. 7

Für Überzeit auf Dienstreisen sowie für Überzeit, die nicht geprüft werden kann oder nicht ausdrücklich angeordnet wurde, besteht kein Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung.

*Dienstreisen, unkontrollierte Überzeit*

## Art. 8

<sup>1</sup> Feiertage gemäss Art. 42 PEV, die auf einen Wochentag fallen, werden als Zeitgutschrift für einen Arbeitstag berücksichtigt.

*Anrechnung von Feiertagen*

<sup>2</sup> Beim Personal, das nicht der flexiblen Arbeitszeit untersteht, werden die Feiertage in analoger Weise als freie Wochentage im Dienstplan berücksichtigt und in dessen Rahmen ausgeglichen.

<sup>3</sup> Feiertage, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen, sind auch dann keine zusätzlichen arbeitsfreien Tage, wenn der Dienstplan Samstags- und Sonntagsarbeit vorsieht.

## Art. 9

<sup>1</sup> Pikett ist die angeordnete Bereitschaft zur sofortigen Arbeitsaufnahme bei Bedarf. Pikettzeit gilt nicht als Arbeitszeit, wird aber mit einer Lohnzulage entschädigt.

*Pikett*

<sup>2</sup> Die Pikettzulage beträgt, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, für alle Lohnstufen

Nacht  
(Arbeitsschluss bis Arbeitsbeginn) Fr. 25.00

Ganzer Tag (inkl. nachfolgende Nacht)  
(Samstag, Sonntag, Feiertag) Fr. 50.00

<sup>2</sup> Einsätze während des Piketts gelten als Arbeitszeit, allenfalls mit Nacht- und Sonntagszuschlag gemäss Art. 6.

## Art. 10

<sup>1</sup> Die Angehörigen des Stadtpolizeikorps, welche regelmässig Sonntags-, Nacht- und Pikettdienst leisten, erhalten eine versicherte Pauschalentschädigung, die generellen Lohnanpassungen im Sinne von Art. 53 Abs. 2 PEV folgt.

*Sonntags- Nacht- und Pikettzulage der Stadtpolizei*

<sup>2</sup> Bei Angehörigen der Stadtpolizei, welche gelegentlich oder aushilfsweise Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst leisten, legt der Stadtrat die Entschädigung im Einzelfall fest.

## Art. 11

<sup>1</sup> Die Gas- und Wasserversorgung stellen ein Pikett, welches auch für technische Störungen im Alters- und Gesundheitszentrum zuständig ist.

*Pikett der Gas- und Wasserversorgung*

<sup>2</sup> Für Kontrollgänge während des Tagespiketts werden für alle Lohnstufen 2¼ Stunden Arbeitszeit angerechnet.

<i>Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit im Alters- und Gesundheitszentrum</i>	<b>Art. 12<sup>1+2</sup></b>
	<p><sup>1</sup> Den Angestellten des Alters- und Gesundheitszentrums, welche regelmässig Nacht-, Samstags- oder Sonntagsdienst leisten, wird für Arbeitsleistungen in der Nacht zwischen 21.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (Art. 42 PEV) zwischen 06.00 und 21.00 Uhr eine Zulage von Fr. 5.25 pro Stunde ausgerichtet, die nicht Bestandteil des versicherten Lohnes ist.</p> <p><sup>2</sup> Für regelmässige Nachtarbeit von mindestens acht Stunden zwischen 21.00 und 06.00 Uhr wird ausserdem eine Zeitgutschrift von 20% zur Kompensation gewährt.</p>
<i>Samstags- und Sonntagsarbeit im Schwimmbad</i>	<b>Art. 13</b>
	<p>Die Verpflichtung zur Arbeit an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen beim Schwimmbadpersonal wird bei der Einstufung der Stellen berücksichtigt. Es erfolgt weder eine Lohnzulage noch ein Zeitzuschlag.</p>
<b>2. BEZAHLTER UND UNBEZAHLTER URLAUB (ART. 39 PEV)</b>	
<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
<i>Bezahlter Urlaub</i>	<b>Art. 14</b>
	<p><sup>1</sup> Für die nachfolgend genannten Ereignisse und Verpflichtungen wird bezahlter Urlaub gewährt, soweit nicht die Kompensation vorgeschrieben ist.</p>
<i>Teilzeitbeschäftigte</i>	<b>Art. 15</b>
	<p>Teilzeitbeschäftigten wird der Urlaub entsprechend ihrer prozentualen Arbeitsverpflichtung gewährt.</p>
<i>Zeitpunkt des Bezuges</i>	<b>Art. 16</b>
	<p>Bezahlter Urlaub im Sinne dieser Bestimmungen bezieht sich stets auf ein konkretes Ereignis und kann nur im Zeitpunkt des Ereignisses bezogen werden. Ein Nach- oder Vorbezug ist ausgeschlossen.</p>
<i>Dienstliche Interessen</i>	<b>Art. 17</b>
	<p>Die Vorgesetzten können bei einer Kollision mit dienstlichen Interessen eine Verschiebung verlangen oder den Urlaub ablehnen, sofern die Abwesenheit nicht durch eine öffentlich-rechtliche Pflicht vorgeschrieben ist.</p>
<i>Stief- und Pflegeverhältnisse</i>	<b>Art. 18</b>
	<p>Wo in den einzelnen Bestimmungen Eltern, Kinder oder Geschwister genannt werden, gilt die Regelung auch für Stief- und Pflegeverhältnisse.</p>

## Art. 19

Zuständig für die Bewilligung von Urlaub für die nachstehend aufgeführten Ereignisse und Verpflichtungen sind:

- für Angestellte bis Lohnstufe 4 das Personalamt
- für Angestellte ab Lohnstufe 5 der Stadtpräsident

Bezahlter und unbezahlter Urlaub aus andern als den unten aufgeführten Gründen kann vom Stadtrat im Einzelfall auf Gesuch hin bewilligt werden.

*Zuständigkeiten*

## B. EINZELNE EREIGNISSE

### Art. 20

<sup>1</sup> Eigene Hochzeit	3 Arbeitstage	<i>Hochzeit</i>
<sup>2</sup> Hochzeit eines eigenen Kindes, von Geschwistern, Vater oder Mutter	1 Arbeitstag	

### Art. 21

Geburt eines eigenen Kindes	1 Arbeitstag	<i>Geburt</i>
-----------------------------	--------------	---------------

### Art. 22

<sup>1</sup> Plötzliche schwere Krankheitsfälle in der Familie, wenn andere Hilfe fehlt	die notwendige Zeit, höchstens 2 Arbeitstage (bei Krankheit von Kleinkindern und Kindern im Primarschulalter höchstens 3 Arbeitstage)	<i>Pflege von Angehörigen</i>
<sup>2</sup> Sterbebett des Ehegatten, eines Kindes, des Vaters oder der Mutter	bis 2 Arbeitstage	

### Art. 23

<sup>1</sup> Tod von Ehegatte, Sohn, Tochter, Eltern	3 Arbeitstage	<i>Todesfälle</i>
<sup>2</sup> Tod von Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Grosseltern, Geschwistern, Ehegatten von Geschwistern, Geschwistern des Ehegatten, Enkel, Tante, Onkel	1 Arbeitstag	

### Art. 24

Wohnungswechsel	1 Arbeitstag	<i>Zügeln</i>
-----------------	--------------	---------------

### Art. 25

*Militär*

Rekrutierung, Inspektion, Fassen und die notwendige Zeit  
Abgeben der militärischen Ausrüstung

dige Zeit

<i>Jugend und Sport</i>	<b>Art. 26</b>		
	<sup>1</sup>	Leiter-, Fortbildungs-, Kader- und Zentralkurse von Jugend und Sport (Teilnehmer, Kursleiter, Klassenlehrer sowie Betriebspersonal der Kursorganisation)	die notwendige Zeit, höchstens 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr
	<sup>2</sup>	Sportfachkurse in Lagerform (Leiter und Betriebspersonal der Lagerorganisation)	die notwendige Zeit, höchstens 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr

<i>Samariterdienst</i>	<b>Art. 27</b>	
		Leiterkurse des Samariterdienstes

### 3. TEILZEITBESCHÄFTIGTE IM STUNDENLOHN (ART. 49 PEV)

<i>Zuständigkeit</i>	<b>Art. 28</b>	
	<sup>1</sup>	Die Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Teilzeitbeschäftigten im Stundenlohn erfolgt durch Verfügung des Stadtpräsidenten. Die Verfügung wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.
	<sup>2</sup>	Eine Anstellung ist nur zulässig, wenn der entsprechende Stellenwert im Stellenplan enthalten ist.

<i>Schulpersonal</i>	<b>Art. 29</b>	
	<sup>1</sup>	Die Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Teilzeitbeschäftigten im Stundenlohn erfolgt beim Schulpersonal durch Verfügung oder Beschluss des gemäss Geschäftsordnung der Schulpflege zuständigen Organs. Verfügung oder Beschluss werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.
	<sup>2</sup>	Eine Anstellung ist nur zulässig, wenn der entsprechende Stellenwert im Stellenplan enthalten ist.

<i>Stundenlohn</i>	<b>Art. 30</b>	
		Der Stundenlohn entspricht 1/2184 eines nach den Grundsätzen von Art. 52 PEV festgelegten Jahreslohns zuzüglich Ferien- und Feiertagszuschlag.

<i>Feste Lohnansätze</i>	<b>Art. 31</b>	
		Für einzelne Stellen können im Stellenplan oder durch separaten Beschluss feste Löhne bestimmt werden.

<i>Ferien- und Feiertagszuschlag</i>	<b>Art. 32</b>	
	<sup>1</sup>	Der Lohnzuschlag für Ferien und Feiertage beträgt bei einem Ferienanspruch von:

- 20 Tagen 13,04 %
- 23 Tagen 14,52 %
- 25 Tagen 15,55 %
- 30 Tagen 18,18 %

<sup>2</sup> Die Angestellten haben keinen weiteren Anspruch auf Lohnzahlung während Ferien und Feiertagen. Die Ferien sind jedoch gemäss den Bestimmungen der PEV zu beziehen.

### **Art. 33**

Angestellte mit mindestens 8 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit (Lehrpersonen mindestens 5 Wochenstunden) sind gegen Nichtberufsunfall versichert.

*Unfallversicherung*

### **Art. 34**

Im übrigen sind für Teilzeitbeschäftigte im Stundenlohn die Bestimmungen der PEV sinngemäss anwendbar.

*Verweis auf PEV*

## **4. ERSATZ VON BARAUSLAGEN FÜR AMTLICHE VERRICHTUNGEN (ART. 60 PEV)**

### **Art. 35**

Die Bestimmungen über den Ersatz der Barauslagen für amtliche Verrichtungen gelten für alle Angestellten der Stadt (inkl. städt. Lehrpersonen), ausgenommen die Lehrpersonen der Volksschule. Sie sind sinngemäss auch für die nebenamtlichen Funktionäre und Behördenmitglieder anwendbar.

*Anwendungsbereich*

### **Art. 36**

<sup>1</sup> Dienstreisen sind möglichst kostengünstig zu organisieren. Sie bedürfen vor ihrem Antritt der Bewilligung durch die vorgesetzte Stelle.

*Dienstreisen*

<sup>2</sup> Bei Bahnreisen werden die effektiven Billettkosten 2. Klasse und Billette anderer öffentlicher Verkehrsmittel von Dietikon aus vergütet. Bei Benützung des eigenen Halbtax-Abonnementes können die Halbtaxkosten für Bahnbillette in der 1. Klasse verrechnet werden.

<sup>3</sup> Bei dienstlich bedingter Begleitung von in der 1. Klasse reisenden Personen dürfen die Bahnbillette 1. Klasse verrechnet werden

### **Art. 37**

<sup>1</sup> Ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich oder unzweckmässig, werden für private Motorfahrzeuge folgende Entschädigungen ausgerichtet:

*Fahrzeugentschädigung*

- a. Automobil Fr. 0.60 pro km
- b. Motor- oder Kleinmotorrad Fr. 0.35 pro km
- c. Motorfahrrad Fr. 0.25 pro km

<sup>2</sup> Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist je nach dienstlichen Bedürfnissen die kürzeste Fahrstrecke. Vorbehalten bleiben

die Bestimmungen über die pauschale Kilometerentschädigung an die Bezugsberechtigten gemäss besonderen Beschlüssen des Stadtrates.

### **Art. 38**

#### *Spesenvergütung*

<sup>1</sup> Die Angestellten können bei Dienstreisen folgende Vergütungen verrechnen:

- a. Hauptmahlzeit Fr. 25.00
- b. Übernachtung mit Morgenessen Fr. 120.00
- c. Nebenauslagen Fr. 10.00

<sup>2</sup> Bei besonderen Verhältnissen mit unvermeidbaren Auslagen, die wesentlich über diesen Ansätzen liegen, können die tatsächlichen Auslagen vergütet werden.

<sup>3</sup> Bei offiziellen Einladungen oder Veranstaltungen, bei denen die Verpflegung im Kursgeld inbegriffen ist, können nur die tatsächlichen Auslagen bis zum Ansatz für Nebenauslagen vergütet werden; vorbehalten bleibt die Vergütung allfälliger Reisekosten.

<sup>4</sup> Sofern bei der Teilnahme an Augenscheinern, Konferenzen usw. Auslagen entstehen, ohne dass im Sinne von Art. 42 ein Anspruch auf Vergütung von Hauptmahlzeiten oder Nebenauslagen entsteht, können die tatsächlichen Auslagen verrechnet werden, und zwar für Mittag- oder Nachtessen bis höchstens zum Ansatz für eine Hauptmahlzeit, für andere Konsumationen bis höchstens zum Ansatz für Nebenauslagen.

### **Art. 39**

#### *Voraussetzungen*

Die Vergütung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Hauptmahlzeit:  
Antritt der Reise vor 12.30 Uhr oder vor 19.00 Uhr, Rückkehr nach 13.00 Uhr oder nach 19.30 Uhr.
- b. Übernachten:  
Abwesenheit zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr während mindestens acht Stunden mit nur einer Hauptmahlzeitvergütung.

### **Art. 40**

#### *Geltendmachung*

<sup>1</sup> Die Rechnungen über Reisevergütungen sind in der Regel am Ende eines jeden Monats auf besonderem Abrechnungsformular einzureichen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- a. Ziel, Zweck und Dauer der Reise,
- b. Die Fahrkosten bzw. die Zahl der gefahrenen Kilometer,
- c. Vergütungen für Hauptmahlzeiten, Übernachtungen und Nebenauslagen,
- d. Allfällige besondere Kosten.

<sup>2</sup> Die Abrechnungen sind von der visumsberechtigten vorgesetzten Stelle zu prüfen und zu visieren.

#### **Art. 41**

- <sup>1</sup> Die Benützung des Amtstelefons zu privaten Zwecken ist auf dringliche Angelegenheiten zu beschränken. Privatgespräche auf Amtsanschlüssen werden, sofern sie Fr. 2.00 im Monat übersteigen, vom Lohn abgezogen. *Telefon*
- <sup>2</sup> Für private Telefonanschlüsse werden keine Beiträge ausgerichtet.

### **5. URLAUB ANSTELLE EINES DIENSTALTERSGESCHENKES (ART. 65 PEV)**

#### **Art.42**

- <sup>1</sup> Das Dienstaltersgeschenk kann, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, in Urlaub von höchstens vier Wochen umgewandelt werden. *Umwandlung*
- <sup>2</sup> Das Dienstaltersgeschenk wird ausbezahlt und der Lohn für die Dauer des Urlaubs gekürzt.
- <sup>3</sup> Die Anstellungszeit während des Urlaubs wird angerechnet, und der Versicherungsschutz bleibt aufrechterhalten.

#### **Art. 43**

- <sup>1</sup> Der Urlaub kann in Abschnitte von je mindestens einer Woche aufgeteilt werden. *Aufteilung des Urlaubs*
- <sup>2</sup> Er kann vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das Dienstaltersgeschenk fällig wird, bis drei Jahre nach Fälligkeit bezogen werden.

### **6. SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT (ART. 66 PEV)**

#### **Art. 44**

- <sup>1</sup> Der Angestellten wird ein bezahlter Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen gewährt. Dieser beginnt frühestens zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Geburtstermin. *Urlaub*
- <sup>2</sup> Bei befristeten Dienstverhältnissen besteht der Anspruch auf Urlaub nur bis zum vereinbarten Austrittsdatum.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat kann zusätzlich unbezahlten Urlaub gewähren. Dieser darf grundsätzlich vor der Geburt vier Wochen und nach dem Mutterschaftsurlaub sechs Monate nicht überschreiten.

#### **Art. 45**

Für weitere Arbeitsaussetzungen gelten die Bestimmungen über Krankheit. Ergänzend ist für den Schutz der Schwangeren und Mütter das Arbeitsgesetz sinngemäss anwendbar. Für besondere Verhältnisse im Einzelfall kann der Stadtrat auf Antrag des Personalamtes eine angemessene Lösung treffen. *Weitere Dienstaussetzungen*

## **7. LOHN BEI LÄNGER DAUERNDER ARBEITSUNFÄHIGKEIT (ART. 67 PEV)**

### **Art. 46**

*Dienstaussetzung über  
12 Monate*

<sup>1</sup> Hat die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Nichtberufsunfalls zwölf Monate gedauert und besteht begründete Aussicht auf Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, oder ist die Wiederaufnahme der Arbeit oder die Auflösung des Anstellungsverhältnisses wegen Invalidität noch ungewiss, kann der Stadtrat die Weiterausrichtung von höchstens 75 % des Lohnes bewilligen.

<sup>2</sup> Beim Entscheid ist den Umständen des einzelnen Falles, wie Versicherungsleistungen und Dauer des Anstellungsverhältnisses, angemessen Rechnung zu tragen. Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung werden stets angerechnet.

### **Art. 47**

*Kinderzulagen*

Kinderzulagen werden auch nach Ablauf von zwölf Monaten ungekürzt ausgerichtet.

## **8. AUSHILFSPERSONAL (ART. 83 PEV)**

### **Art. 48**

*Anstellungsdauer*

<sup>1</sup> Die Anstellung von Aushilfspersonal ist immer befristet. Sie dauert in der Regel nicht länger als drei Monate.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis endet ohne weiteres nach Ablauf des in der Anstellungsverfügung bestimmten Datums.

### **Art. 49**

*Ferien, Feiertage, Versicherung*

Für die Abgeltung von Ferien und Feiertagen sowie für die Unfallversicherung gelten Art. 32 und 33.

### **Art. 50**

*Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1992 zur Besoldungsverordnung vom 19. Dezember 1991 sowie die Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 15. März 1993 zur Besoldungsverordnung vom 19. Dezember 1991.

NAMENS DES STADTRATES  
Der Präsident: Der Schreiber:

Hans Bohnenblust Thomas Furger

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 10. Dezember 2001

<sup>2</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 15. Juli 2002